

Satzung über die Erlaubnis für eine Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsgrund in der Gemeinde Binz

Aufgrund § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 18.02.1994 (GVOBl. M-V Nr. 5 S. 249), §§ 21, 22 und 24 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (StrWG - MV) vom 13.01.1993 (GVOBl. M-V Nr. 2 S. 42) und § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19.04.1994 (BGBl. I S. 854) hat die Gemeindevertretung Binz auf ihrer Sitzung am 29.05.1995 und mit Genehmigung der Straßenaufsichtsbehörde vom 09.08.1995 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen (einschl. Wege und Plätze) gemäß § 2 Abs. 2 StrWG M-V sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Landesstraße L 29 gemäß § 5 Abs. 1 StrWG M-V (hier lediglich für Gehwege und Parkplätze) sowie sonstige Straßen (z. B. öffentliche Feld-, Wald-, Rad- und Gehwege) im Gebiet der Gemeinde Binz.
- (2) Zu den Straßen im Sinne dieser Satzung gehören die im § 2 Abs. 2 StrWG - MV genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

§ 2

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

Vorbehaltlich der §§ 3, 4 und 5 dieser Satzung bedarf die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Gemeinde Binz. Die Benutzung ist erst dann zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt wurde.

§ 3

Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den vorhandenen Straßenkörper eingegriffen wird (Straßenanliegergebrauch).

Erheblich beeinträchtigt werden Straßen durch den anfallenden Baustellenverkehr (Baufahrzeuge) einer Baustelle, wenn die Gesamtbausumme der zu erbringenden Bauleistung 250.000,00 Euro übersteigt.

§ 4

Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
 - a) bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen;
 - b) Werbeanlagen an Stätte der Leistung sowie Sonnenschutzdächer, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragen bzw. über den Gehweg ab 2,20 m Höhe angebracht sind und einen Abstand von mindestens 0,70 m von der Straße haben;
 - c) die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten bei Feiern, Festen, Umzügen und ähnlichen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen;

- d) Telefonzellen, Wartehäuschen (für öffentliche Verkehrsmittel), Notrufsäulen.
- (2) Die Lagerung von Gegenständen der Ver- und Entsorgung auf Gehwegen, sofern die Lagerung über 24 Stunden nicht hinausgeht und der normal anfallende Fußgängerverkehr nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
- (3) Nach Absatz 1 können erlaubnisfreie Sondernutzungen eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaulastträgers oder die Belange der Ordnung und Sicherheit des Verkehrs dies erfordern.

§ 5

Sonstige Benutzung/Verunreinigung

- (1) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung außer Betracht bleibt.
- (2) Entstehen durch die beantragte und genehmigte Sondernutzung Verunreinigungen, sind unbeschadet des § 50 StrWG - MV diese unverzüglich zu beseitigen.
Wird diese Verpflichtung nicht innerhalb einer zuvor gesetzten Frist erfüllt, kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Erlaubnisnehmers beseitigen lassen.

§ 6

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt, welcher in der Regel schriftlich mindestens 10 Tage vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über den Ort, die Art, den Umfang und die Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde Binz zu stellen ist. Im Einzelfall, wenn erforderlich, ist eine Skizze hinzuzufügen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

§ 7

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
- (2) Die Erlaubnis kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden, auch nachträglich, wenn dieses für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder zum Schutz der Straße notwendig wird.
- (3) Auf Dritte darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Gemeinde Binz übertragen werden.
- (4) Anlagen, die mit der Sondernutzung errichtet werden, sind durch den Erlaubnisnehmer in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu halten.

- (5) Für Schäden an Dritte, entstehend durch die beantragte Sondernutzung, haftet der Erlaubnisnehmer.
Von möglichen Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer die Gemeinde Binz freizustellen.
- (6) Sind nach öffentlichem Recht andere Genehmigungen usw. erforderlich, werden diese durch die erteilte Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 8

Gebühren

Für Sondernutzungen werden Gebühren nach einer zu dieser Satzung gesondert zu erlassenden Gebührensatzung erhoben.

§ 9

Übergangsbestimmungen

Bei Sondernutzungen, für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits eine Erlaubnis erteilt ist, entsteht die Gebührenpflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
Die Gebühren werden einen Monat nach Inkrafttreten dieser Satzung fällig.

§ 10

Märkte

(entfallen)

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 61 Absatz 1 Ziffer 1 des Straßen- und Wegegesetzes M-V handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) öffentlichen Verkehrsgrund entgegen § 6 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis zur Sondernutzung gebraucht oder den nach § 7 Abs. 2 erteilten Bedingungen oder Auflagen zuwider handelt;
 - b) im Zuge der Sondernutzung bauliche Anlagen errichtet und entgegen den Bestimmungen des § 7 Abs. 4 diese nicht in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand hält;
 - c) die ihm durch die Satzung nach § 5 Abs. 2 auferlegte oder die von ihm übernommene Reinigungspflicht nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 a, b mit einer Geldbuße bis zu 5.000, Euro, in den Fällen des Abs. 1 c mit einer Geldbuße bis 2.500,00 Euro geahndet werden.